



Gesetz über das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Ilanz/Glion mit Motorfahrzeugen (Güterstrassenbefahrungsgesetz; GsBG)

vom xx.xx.2021

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1),
Art. 3 SVG i.V.m. Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG und Art 13 WaV i.V.m. Art. 34 KWaG und
Art. 26 bis 28 KWaV,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Bestimmungen betreffend das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

Art. 2 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

¹ Für das Befahren von Alp- und Güterstrassen auf dem Gemeindegebiet gelten die angebrachten Signalisationen. Die Grundsätze betreffend Verkehrsanordnungen sind im Strassenverkehrsgesetz¹ geregelt.

² Mit Bewilligung der Gemeinde (Vignette) dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder den folgenden Zusatz haben:

«Ausgenommen Forstwirtschaft, Fahrten mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie mit Bewilligung der Gemeinde».

³ Die entsprechende Zusatztafel ist wie folgt ausgestaltet:

**Ausgenommen Forstwirtschaft, Fahrten mit landwirtschaftlichen Maschinen
sowie mit Bewilligung der Gemeinde.**
**Cun excepziun dil forestalesser, da viadis cun maschinas agricolas
e cun lubientscha dalla vischnaunca.**

¹ SR 741.01

³ Mit einer Spezialbewilligung der Gemeinde dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder den folgenden Zusatz haben:

«mit Spezialbewilligung gestattet».

⁴ Die entsprechende Zusatztafel ist wie folgt ausgestaltet:

Mit Spezialbewilligung gestattet.
Lubiu cun permissiun speciala.

Art. 3 Waldstrassen

¹ Das Befahren von Waldstrassen im Sinne des kantonalen Rechts¹ mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz und gemäss den in Art. 11 dieses Gesetzes vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

² In Anwendung von Art. 34 Abs. 3 des kantonalen Waldgesetzes² dürfen jene Waldstrassen, die eine Signalisation gemäss Art. 2 Abs. 2 haben, in den in Art. 10 bis 12 dieses Gesetzes genannten Ausnahmefällen mit Bewilligung, Spezialbewilligung beziehungsweise Ausnahmebewilligung befahren werden.

II. Besondere Befahrungsvorschriften

Art. 4 Ausserordentliche Nutzungen

¹ Ausserordentliche Nutzungen der Alp-, Güter- und Waldstrassen erfordern eine Ausnahmebewilligung, namentlich das Befahren mit Fahrzeugen:

- a) Über 3.5 t bis maximal 40 t;
- b) Mit übermässig belagschädigenden Rädern, wie Eisenraupen und dergleichen auf asphaltierten oder betonierten Strassen;
- c) Die Holz schleifen und dergleichen;
- d) Zum Transport von Alppersonal und dergleichen;
- e) Für die Zufahrt zu Gesellschaftsanlässen und dergleichen.

Art. 5 Fahrverbote bei ungünstigen Strassenverhältnissen

¹ Die Gemeinde kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien beschränken.

Art. 6 Befahren bei Nässe, Schnee und Tauwetter

¹ Bei schlechter Witterung sowie aussergewöhnlicher Nässe, Schnee oder Tauwetter ist das Befahren mit Fahrzeugen über 3.5 t, auch mit entsprechender Bewilligung, nur nach Rücksprache mit der Gemeinde gestattet.

¹ Kantonale Waldverordnung (Art. 26; BR 920.110).

² Kantonales Waldgesetz (KWaG; BR 920.100).

Art. 7 Weideabschränkungen

¹ Abschränkungen für die Nutztierhaltung sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Art. 8 Schneeräumung

¹ Die Alp-, Güter- und Waldstrassen werden im Winter grossmehrheitlich nicht vom Schnee geräumt. Werden nicht geräumte Strassen trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigene Gefahr, die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

² Die Schneeräumung ist im Meliorationsunterhaltsgesetz¹ geregelt.

III. Befahren mit und ohne Bewilligung**Art. 9 Bewilligungsfreies Befahren**

¹ Von sämtlichen Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG);
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes sowie der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder von Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f) Fahrten für Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i) Fahrten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke mit Land- und Forstwirtschaftsmaschinen (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- j) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- k) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten wie Kaminfeger-Dienstleistungen und Kontrolle von Ölfeuerungen;
- l) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- m) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 10 Befahren mit Bewilligung

¹ Mit einer Fahrbewilligung dürfen jene Strassen befahren werden, welche mit der Zusatztafel gemäss Art. 2 Abs. 2 signalisiert sind.

¹ RIG 76.1.

² Die Gemeinde erteilt Bewilligungen für Fahrten:

- a) Zum eigenen Wohnsitz oder Betrieb (Art. 8 EGzSVG);
- b) Von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- c) Von Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Wohneigentum besitzen;
- d) Von Lieferanten;
- e) Von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- f) Von gehbehinderten Personen;
- g) Von Zubringern für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche und Hüttenbesuche;
- h) Zu touristischen Zwecken.

³ Die Fahrbewilligungen lauten jeweils auf das Kontrollschild eines Motorfahrzeuges.

Art. 11 Befahren mit Spezialbewilligung

¹ Mit einer Spezialbewilligung dürfen jene Wege befahren werden, bei welchen mit der Zusatztafel gemäss Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes signalisiert sind. Die Gemeinde erteilt Spezialbewilligungen insbesondere für die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Betrieb. Die Erteilung einer Spezialbewilligung setzt eine Fahrbewilligung gemäss Art. 10 dieses Gesetzes voraus.

Art. 12 Ausnahmbewilligungen

¹ Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Ausnahmbewilligungen für einzelne Strassenabschnitte für Fahrten gemäss Art. 4 dieses Gesetzes erteilen. Die Ausnahmbewilligungen sind zu befristen.

IV. Gebühren

Art. 13 Kanzleigeühren

¹ Für das Ausstellen der Fahrbewilligungen werden die nachfolgenden Kanzleigeühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | 80100 CHF |
| b) Zusatzbewilligungen für Zweitfahrzeuge (gleicher Halter) | 4050 CHF |
| c) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | 2530 CHF |
| d) Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t | 10 CHF |
| e) Befristete Streckenbewilligung für Fahrzeuge über 3.5 t | 50 CHF |
| f) Ausnahmbewilligungen | bis 100 CHF |

² Für Motorräder und Quads ist die Hälfte der obigen Ansätze zu entrichten. Die Ausstellung von Fahrbewilligung für die Nutzung von Motorfahrrädern wird keine Kanzleigeühr erhoben.

³ Für die Ausstellung von Spezialbewilligungen werden keine zusätzlichen Kanzleigeühren erhoben.

⁴ Die Bewilligung ist nicht übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

⁵ Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

Art. 14 Betrag an zusätzlichen Strassenunterhalt

¹ Nebst der eigentlichen Kanzleigebür kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeugs einen zusätzlichen Beitrag an den erhöhten Strassenunterhalt¹ erheben. Dieser Beitrag beträgt pro Fahrt 20 bis 120 Franken.

² Aufwendungen für Instandstellungen gemäss Art. 16 dieses Gesetzes werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

V. Vollzug**Art. 15 Gemeindevorstand**

¹ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug eine Verordnung. Er kann die Vollzugskompetenz an Abteilungen und Dienststellen übertragen.

VI. Haftung**Art. 16 Haftung für Schäden an Strassen**

¹ Wer durch die Befahrung von Alp-, Güter- und Waldstrassen diese beschädigt, haftet für die Kosten der Instandstellung.

Art. 17 Werkeigentümerhaftung

¹ Bei Schäden und Unfällen haftet die Gemeinde als Strasseneigentümerin nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR²).

VII. Strafbestimmungen**Art. 18 Strafbestimmung und Strafrahmen**

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bunds.

² Wer eine Fahrbewilligung missbraucht, dem kann diese dauernd oder zeitweilig entzogen werden.

Art. 19 Ordentliches Verwaltungsverfahren

¹ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 35 und 36 des Polizeigesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion.

¹ Art. 8 Abs. 3 Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EGzSVG; BR 870.100)

² SR 220.

VIII. Rechtsmittel

Art. 20 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie von Teilrevisionen dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Parlamentspräsident

Der Protokollführer

¹ Vom Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.